



Merkblatt Aufenthaltsbewilligung mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit (EU/EFTA)

1. Personen, welche eine Aufenthaltsbewilligung beantragen können:

Die Aufenthaltsbewilligung der Angehörigen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird erteilt, wenn die EU/EFTA-Staatsangehörigen den Nachweis einer unbefristeten Anstellung (kein Stellenvermittlungs- oder Personalverleihbüro) sowie eines Mietvertrages mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten erbringen. Das Gesuch ist persönlich bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** abzugeben.

2. Voraussetzungen, welche für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Die Kündigungsfrist auf dem Mietvertrag beträgt mindestens 3 Monate.

2.2 Arbeitsvertrag

Der Arbeitgeber muss Sitz in der Schweiz haben. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet oder wird für länger als ein Jahr abgeschlossen. Im Arbeitsvertrag muss ersichtlich sein, dass der Arbeitnehmer mindestens 12 Stunden in der Woche arbeitet. Zudem darf es sich beim Arbeitgeber um kein Stellenvermittlungs- oder Personalverleihbüro handeln.

2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt. Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung, wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Anmeldung bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde abzugeben:

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde)
- Aktueller unbefristeter Arbeitsvertrag (mindestens 12 Arbeitsstunden pro Woche)
- Kauf- oder Mietvertrag mit mindestens 3 Monate Kündigungsfrist (bei Untermiete ist eine schriftliche Zustimmung des Vermieters beizulegen)
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis im Original
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice

Hinweis:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, wird die Migration NW mit Ihnen einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass es nicht garantiert ist, dass Sie gleichentags den Termin wahrnehmen können. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

- Formular „Verfallsanzeige“, welches automatisch vom Staatssekretariat für Migration in Bern ca. 2-3 Monate vor Ablauf der Bewilligung zugeschickt wird
- Aktuelle Arbeitsbestätigung (nicht älter als 1 Monat)
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis im Original
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice

Hinweis:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, wird die Migration NW mit Ihnen einen Termin zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten vereinbaren.

4. Abgabe des Gesuches

Der Arbeitnehmer muss das Gesuch um Erteilung spätestens zwei Wochen vor Arbeitsantritt bei **der zuständigen Wohnsitzgemeinde** einreichen.

Für die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltsbewilligung ist das Gesuch spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf bei **der Migration Nidwalden** einzureichen.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausländerausweises an die Migration zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch